

greift jedoch thematisch weiter aus, als es der Titel suggeriert. Allgäuer stellt fest, dass mit der Verfassung von 1921 dem monarchischen Element das Prinzip der Volkssouveränität an die Seite gestellt wird. Die Intraorgankontrollen des Fürstenhauses werden durch die Hausgesetze geregelt, Interorgankontrollen des Volkes gegenüber dem Monarchen fehlen. Die Regierung steht in einer doppelten Verantwortlichkeit, nämlich gegenüber dem Fürsten und dem Landtag. Seit der 1921er Verfassung ist der Regierungschef nicht mehr Funktionär des Fürsten, sondern ein Mann des Volkes. Tatsächlich ist nach Auffassung Allgäuers die Regierung zum aktiven und dynamischen Hauptträger der Entscheidungsmacht geworden. Es ist diese jedoch eingebettet in ein umfassendes System von "checks and balances", die von Allgäuer synoptisch erfasst wurden. Dieses Netz von Verbindungen, Mitwirkungs-, Widerspruchs- und Kontrollbefugnissen macht auch den politikwissenschaftlichen Reiz der liechtensteinischen Gesamtgesellschaft aus; denn die Verfassung, aus einer revolutionären Situation heraus entstanden, hat Verschränkungen und Mischungen zweifelsohne bewusst gewollt. Sie ist an der Maxime der Gewaltenteilung orientiert und sorgt dafür, dass ein auf mehrere Machtträger verteiltes und miteinander verflochtenes System gegeben ist.

Ich möchte hier ein paar Grundzüge dieser wechselseitigen Zuordnung und Vernetzung herausstreichen. So bedarf jedes Gesetz der Sanktion des Fürsten bzw. seines Stellvertreters. Das Sanktionserfordernis eröffnet dem Landesfürsten zugleich die Möglichkeit, seine Meinung präventiv wissen und also wirken zu lassen. Er hat ferner das Notverordnungsrecht, allerdings ist eine Gegenzeichnung des Regierungschefs erforderlich. Der Monarch vertritt, unbeschadet der gebotenen Mitwirkung der politisch verantwortlichen Regierung, den Staat nach aussen. Für die Gültigkeit von Staatsverträgen ist indes eine Zustimmung des Landtages vonnöten. Einberufung und Auflösung des Parlaments sind nach Verfassungslage zwischen Fürst, Volk und Gemeinden verteilt. Jedes vom Landtag beschlossene und nicht als dringlich erklärte Gesetz kann ferner einem Referendum unterzogen werden. Auch der Landtag kann eine diesbezügliche Volksabstimmung veranlassen. Ein im Wege der Volksinitiative zustandegekommener Gesetzesentwurf, der vom Landtag abgelehnt wird, ist ebenfalls der Volksabstimmung zu unterstellen. Nahezu sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung unterliegen dem Rechtsmittel der Beschwerde bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, und es ist der liechtensteinische Rechtsstaat bis hin zur Möglichkeit der konkreten und abstrakten Normenkon-